

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 15. November 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 378) mit den Änderungen vom 15. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 1 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in Absatz 2 Satz 1 und 2 „§ 11 Abs. 1a“ durch „§ 9 Abs. 5“ und in Absatz 3 Satz 1 „§ 11b HG“ durch § 11a HG“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 wird „Mitglieder einer Gruppe“ durch „Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe“ und „Beratungsstandes“ durch „Tagesordnungspunktes (TOP)“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
4. In § 12 wird als neuer Absatz 2 eingefügt
 „Als weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder gem. § 22 Abs. 2 S. 2 HG NRW gehören dem Senat an:
 a) die BiSEd-Direktorin oder der BiSEd-Direktor sowie
 b) die Sprecherin oder der Sprecher der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte“.
5. § 12 Absätze 2 (alt) bis 6 (alt) werden zu Absätzen 3 (neu) bis 7 (neu).
6. In § 12 Absatz 4 (neu) Satz 1 und 2 wird das Wort „Statusgruppe“ durch das Wort „Mitgliedergruppe“ ersetzt und in Satz 2 vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
7. In § 12 Absatz 7 (neu) wird „einer anderen Statusgruppe“ durch „der Mitte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter einer anderen Mitgliedergruppe“ ersetzt.
8. In § 17 wird Absatz 2 c) wie folgt neu gefasst: „Studium und Lehre 4 : 4 : 4 : 4“
9. § 19 wird wie folgt neu gefasst:
 „Zur Beratung des Rektorats und der Leiterin oder des Leiters der Universitätsbibliothek bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Ihr gehören an:
 1. die oder der vom Rektorat bestimmte Prorektorin oder Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht,
 2. die Leiterin oder der Leiter der Universitätsbibliothek ohne Stimmrecht,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den Fakultätengruppen der Geisteswissenschaften, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften, der Naturwissenschaften sowie der Medizin mit Stimmrecht, von denen mindestens eine oder einer Professorin oder Professor sein muss,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stimmrecht und
 5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit Stimmrecht.“
 Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 bis 5 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird für ein Jahr gewählt.“
10. In § 21 Absatz 2 Satz 1 und 6 sowie in § 23 Absatz 1 Satz 3, § 27 Absatz 4 Satz 3 und § 30 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Statusgruppe“ bzw. „Statusgruppen“ durch das Wort „Mitgliedergruppe“ bzw. „Mitgliedergruppen“ ersetzt.
11. In § 22 wird als neuer Absatz 5 angefügt:
 „Die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte gemäß der Absätze 1 und 2 wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“
12. § 25 erhält die Überschrift „Dekanin oder Dekan / Dekanat“ und Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie je einer Prodekanin oder einem Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer anderen Gruppe mit Stimmrecht und je einem Mitglied der weiteren Gruppen mit beratender Stimme.“

13. In § 27 wird in Absatz 2 folgender Satz 2 neu angefügt:

„Das Nähere zur Nachwahl nach § 13 Abs. 5 S. 3 HG NRW regelt die Wahlordnung der Universität Bielefeld.“

14. § 32 wird wie folgt neu gefasst: „Die Universität gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse in dem „Verkündungsblatt der Universität – Amtliche Bekanntmachungen –“ bekannt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Es erscheint in der Regel monatlich in gedruckter und zusätzlich in elektronischer Form.“

15. Artikel II der Grundordnung wird unter der Überschrift „Rügeausschluss“ wie folgt neu gefasst:

„Art. II Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 30. Oktober 2019

Bielefeld, den 15. November 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer